

2 1 NOV. 2023

**suva**

Swiss Helicopter Association SHA  
Kapellenstrasse 14  
3011 Bern



**Suva**

**Walter Duss**  
Direktwahl 041 419 62 79  
walter.duss@suva.ch  
www.suva.ch

**Postadresse**

Suva  
Arbeitssicherheit / Gesundheits-  
schutz  
Fluhmattstrasse 1  
Postfach  
6002 Luzern

Datum 17. November 2023  
Auftrag 0038296087  
UID / Kunden-Nr. CHE-488.597.266 / 8000-54609.8/1  
Betrifft Informationen zur Inverkehrbringung und Verwendung von  
Sekundärlasthaken in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von Anfragen einiger Betriebe der Helikopter-Branche bezüglich der korrekten Inverkehrbringung von Sekundärlasthaken - welche beim Unterlasttransport mit einem Helikopter (HESLO) eingesetzt werden - halten wir die wichtigsten Punkte in diesem Schreiben fest.

Sekundärlasthaken für Helikopter fallen nach schweizerischem Recht unter die Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV). Für das Inverkehrbringen in der Schweiz müssen Sekundärlasthaken gemäss Art. 1 und 2 der MaschV die Anforderungen der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) erfüllen.

Im Art. 2 der MRL, insbesondere in den Absätzen d.) und e.) ist definiert, dass der Ausdruck „Maschine“ auch auf Lastaufnahmemittel sowie Ketten, Seile und Gurte anzuwenden ist. Bei der Beschaffung von Sekundärlasthaken und weiterem Zubehör (z.B. Longline, Wirbelhaken, Rundschlingen, Ketten, Struppen) für HESLO sind also die Vorgaben der MRL einzuhalten.

Zum Nachweis der Sicherheit einer Maschine muss eine gültige Konformitätserklärung vorliegen. Die Anforderungen zum Inhalt einer Konformitätserklärung sind im Anhang II, Pkt. 1, Absatz A der MRL festgehalten.

Im Weiteren muss auch eine Betriebsanleitung in der Amtssprache des Käufers vorhanden sein. Die allgemeinen Grundsätze für die Abfassung der Betriebsanleitung finden sich im Anhang I, Pkt. 1.7.4. der MRL.

Für das korrekte Inverkehrbringen von Maschinen, Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seile, Gurte etc. bestehen verschiedene Möglichkeiten.



Kauf eines Lastaufnahmemittels (z.B. Sekundärlasthaken) bei einem Hersteller / Händler, der in der Schweiz bzw. in der EU ansässig ist: Der Hersteller / Händler übergibt dem Käufer zusammen mit dem Lastaufnahmemittel eine Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung (in der Amtssprache des Käufers).

Kauf eines Lastaufnahmemittels (z.B. Sekundärlasthaken) bei einem Hersteller, der nicht in der Schweiz bzw. in der EU ansässig ist. Ein aussereuropäischer Hersteller kann eine Maschine wie folgt in Europa in Verkehr bringen:

**Variante 1:**

Der aussereuropäische Hersteller stellt die Konformitätserklärung selbst aus und unterzeichnet diese. Auf der Konformitätserklärung ist die in der Schweiz bzw. der EU ansässige Person aufgeführt, welche bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen (gem. Anhang VII A der MRL) zusammenzustellen.

Er gibt dem Käufer eine Betriebsanleitung (in der Amtssprache des Käufers) ab.

Hinweis: Der Hersteller sichert der bevollmächtigten Person schriftlich zu, dass er die technischen Unterlagen erstellt hat und diese den Marktüberwachungsbehörden - auf deren Aufforderung hin - während des vorgeschriebenen Zeitraums zur Verfügung stellt bzw. händigt der bevollmächtigten Person die technischen Unterlagen zur Aufbewahrung aus.

**Variante 2:**

Der aussereuropäische Hersteller stellt keine Konformitätserklärung aus. Er definiert stattdessen eine bevollmächtigte Person, welche er mit den Aufgaben einer konformen Inverkehrbringung in Europa (gemäss MRL) beauftragt. Die Beauftragte Person stellt eine Konformitätserklärung aus - auf welcher neben ihrer Anschrift auch die Anschrift des Herstellers aufgeführt ist - und unterzeichnet diese.

Dem Käufer ist eine Betriebsanleitung, in seiner Amtssprache, abzugeben.

Auf dem Typenschild der Maschine sind die Anschriften der bevollmächtigten Person und des Herstellers aufzuführen.

Hinweis: Der Hersteller erteilt der bevollmächtigten Person schriftlich den Auftrag zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss MRL. Die bevollmächtigte Person trägt die Verantwortung für die korrekte Inverkehrbringung der Maschine in Europa und muss die technischen Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden - auf deren Aufforderung hin - während des vorgeschriebenen Zeitraums zur Verfügung stellen können.



Auftrag 0038296087

UID / Kunden-Nr. CHE-488.597.266 / 8000-54609.8/1

Seite 3 / 3

Ältere, nicht korrekt in Verkehr gebrachte Lastaufnahmemittel, welche ein Betrieb weiterverwenden will:

Ein aussereuropäischer Hersteller lieferte ein Lastaufnahmemittel (z.B. Sekundärlasthaken) ohne eine Konformitätserklärung aus. Der schweizerische Käufer (z.B. ein Helikopter-Betrieb) wurde durch den Import zum Inverkehrbringer und muss die Konformität des Lastaufnahmemittels nachweisen. Dies kann er auch auf andere Weise als durch die in Artikel 24 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erwähnten «entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen» tun. Er muss dabei aber den Nachweis über die Einhaltung des erwähnten Sicherheitsniveaus der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen MRL erbringen (siehe MRL Anhang I, allgemeine Grundsätze).

Durch die Erstellung der folgende Unterlagen kann der Nachweis dokumentiert werden:

- Risikobeurteilung (Suva Faltprospekt CE15-1.d)
- Risikominderung (Suva Faltprospekt CE14-2.d)
- Betriebsanleitung (Suva Faltprospekt CE21-1)

Bei der Beschaffung von neuen Sekundärlasthaken und weiterem Zubehör für HESLO muss zukünftig eine Konformitätserklärung vorliegen, mit welcher gemäss Art. 2 MaschV die Anforderungen der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) bestätigt werden. Zusätzlich ist auch sicherzustellen, dass der Verkäufer dem Produkt eine Betriebsanleitung beigelegt hat.

Wir sind uns bewusst, dass die Vorgaben beim Kauf einer Maschine komplex sind, insbesondere wenn der Hersteller ausserhalb der Schweiz bzw. der EU ansässig ist. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen den Beizug eines Fachspezialisten.

Freundliche Grüsse

Suva, Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz  
Bereich Gewerbe und Industrie



Philipp Ritter  
Bereichsleiter



Markus Schnyder  
Experte Sicherheit und Gesundheitsschutz



